

Satzung des LSV Eßweiler e.V.

Fassung vom 02. März 2012

§ 1. Name, Geschäftsjahr

1. Der am 21. Juli 1928 in Landstuhl als Luftfahrtverein Landstuhl gegründete Verein führt seit dem 13. Oktober 1950 den Namen LSV-Landstuhl e.V. und seit dem 11. März 2005 den Namen „LSV Essweiler (vormals Landstuhl) e.V.“ - im Folgenden "Verein" - genannt.
2. Er wird beim Vereinsregister Kusel unter der Registernummer 21744 geführt.
3. Der Sitz des Vereins ist Essweiler, Landkreis Kusel.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern den Luftsport im Rahmen seiner Möglichkeiten zu ermöglichen und sie darin auszubilden.
2. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3. Mittelverwendung

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein in Rheinland-Pfalz, Näheres regelt der § 12 dieser Satzung.

§ 4. Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein kann sich zusammensetzen aus aktiven (ordentlichen), passiven und Ehrenmitgliedern.
 - a. Aktive Mitglieder sind alle Personen die sich im Sinne des § 2 der Satzung betätigen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
 - b. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen.
 - c. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein hervorragend verdient gemacht hat. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und werden von dieser auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich vorzulegen ist. Die Beitrittserklärung jugendlicher Mitglieder bedarf der Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 5. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt mit einer Stimme und wählbar sind alle aktiven und Ehren-Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Wählbar in den Vorstand sind o.g. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Bei der Wahl des Jugendvertreters (§ 11) haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden. Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt nach der Vereinsordnung.
3. Bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung können Mitglieder in Abwesenheit für eine Funktion innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt oder Änderungen des Mitgliederstatus sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich mitzuteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende bzw. wechselnde Mitglied zur Bezahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eventuell überlassenes Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht innerhalb von drei Monaten nachkommt oder durch Betrug, Diebstahl oder Verleumdung den Verein schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

§ 7. Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft im Verein ist eine Aufnahmegebühr sowie ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Aufnahmebeiträge, die jeweiligen Mitglieder-Jahresbeiträge, die Start- und Flugentgelte, die Arbeitsstunden-Ersatzzahlungen, die Selbstbeteiligung im Schadensfall sowie alle weiteren Vereinsbeiträge sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die in der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Zahlungsmodalitäten anpassen bzw. auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen teilweise oder ganz verzichten.
5. Ehrenmitglieder sind generell beitragsfrei.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ gehören alle Mitglieder an. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ins Besondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes (§10),
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - d. Jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter, der bei Ausfall eines Rechnungsprüfers für diesen einspringt,
 - e. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - f. Festsetzung und Verabschiedung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Ernennung eines neutralen Liquidators.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu berufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese beim Vorstand beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
5. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht sein. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können zugelassen werden, wenn der Vorstand es empfiehlt und die Mitgliederversammlung entsprechend beschließt.
6. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Versand kann auch per E-Mail an eine zuvor bekannt gegebene Adresse erfolgen.
7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
8. Beschlüsse werden in geheimer Abstimmung getroffen. Bei Zustimmung aller Mitglieder kann offen durch Handaufheben abgestimmt werden.
9. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung oder haftende Verbindlichkeiten der Mitglieder zum Gegenstand haben, ist im Gegensatz zu § 9.9. eine Stimmenmehrheit von 75% der Anwesenden notwendig (vgl. § 33 Abs. 1 und § 41 S. 2 BGB). Anträge, die diese Punkte betreffen, müssen mit der Einladung (siehe Punkt 9.4.) bekannt gemacht worden sein.
11. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen ist.

§ 10. Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet durch den/die 1. und den/die 2. Vorsitzende/n. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verkäufe und Beleihungen von vereinseigenen Grundstücken bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

2. Des Weiteren gehören der Vorstandschaft an:
 - a. der/die Schriftführer/in,
 - b. der/die Kassier/in,
 - c. sowie bis zu drei Beisitzer/innen
 - d. der Jugendvertreter (falls gewählt) , nicht Stimmberechtigt
3. Die Wahl der einzelnen Posten erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand gibt sich zur vorliegenden Satzung Allgemeine Geschäftsbedingungen, wesentliche Änderungen müssen durch die Mitgliederversammlung gebilligt werden.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand verbleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist ins Besondere zuständig für
 - a. die Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - b. den Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung sowie
 - e. die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und die Aufstellung des Jahresabschlusses für das laufende Geschäftsjahr.
8. Vorstandssitzungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder durch mindestens drei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, welches vom/von der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11. Jugendvertretung

Sind im Verein mehr als 10 Mitglieder unter 21 Jahre alt, so kann für diese Mitglieder ein Jugendvertreter gewählt werden. Dieser wird von den jugendlichen Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt und gehört dem Beirat an. Er ist zuständig für die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein und vertritt diese in den Vorstandssitzungen.

§ 12. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung derselben darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Dreiviertel- Mehrheit beschlossen hat oder wenn zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordern.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertel – Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist Namentlich vorzunehmen. Sollten bei dieser Mitgliederversammlung weniger als 75% der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung nach Satz 1 einzuberufen, welche dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Bei der Auflösung sind zunächst alle Verpflichtungen Außenstehender gegenüber zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Essweiler zur vorläufigen Verwaltung. Kommt es innerhalb von 5

Jahren zur Gründung eines mit gleichen Sitz und Zweck nach § 1, so erhält dieser das Vermögen gegen Erstattung der Verwaltungskosten.

Andernfalls kann die Gemeinde Essweiler für gemeinnützige Zwecke nach Belieben darüber verfügen.

§ 13. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02.03.2012 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.